

orka Newsletter | ESG

Omnibus Simplification Package

Vorschläge der EU-Kommission zur Reform von ESG-Gesetzen

Die EU hat in den letzten Jahren zahlreiche neue Verordnungen und Richtlinien zu den Themen *Environmental, Social and Governance* verabschiedet. Als Teil des sogenannten *EU Green Deal* wurde unter anderem die Lieferkettensorgfaltsrichtlinie (*CSDDD*) und der CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (*CBAM*) verabschiedet. Zudem wurden Berichtspflichten vieler Kapitalgesellschaften um Nachhaltigkeitsthemen erweitert (*CSRD*).

In der Erklärung von Budapest aus November 2024 hat der Europäische Rat die „Einleitung eines revolutionären Vereinfachungsprozesses“ gefordert, wonach der Verwaltungs-, Regulierungs- und Melde-

aufwand, insbesondere für KMU, drastisch verringert werden soll.

Mit ihren im Februar veröffentlichten Änderungsentwürfen schlägt die neue EU-Kommission im Rahmen des sog. *Omnibus Simplification Package* (kurz: Omnibus-Verfahren) nun Reformen bei der *CSDDD*, der *CSRD* und *CBAM* sowie der *Taxonomie-Verordnung* vor.

In diesem Newsletter geben wir einen Überblick darüber, welche Änderungen und Entwicklungen in diesem Omnibus-Verfahren bereits umgesetzt wurden und welche Vorschläge noch zwischen den Organen der EU diskutiert werden.



Verschiebung der CSDDD um ein Jahr

Nach schwierigen Verhandlungen wurde im Juni 2024 die Lieferkettensorgfaltspflichtrichtlinie (**CSDDD**) verabschiedet. Diese sollte bis Juli 2026 von den Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt werden. Die CSDDD sah in ihrer ursprünglichen Fassung vor, dass sie für Unternehmen – je nach ihrer Größe – zwischen Juli 2027 und Juli 2029 Geltung entfalten sollte.

- So sollten in einer ersten Welle EU-Unternehmen mit min. 5.000 Beschäftigten und einem weltweiten Jahresnettoumsatz von min. 1,5 Mrd. Euro Sorgfaltspflichten nach CSDDD ab Juli 2027 umsetzen und darüber in 2028 berichten.
- In einer zweiten Welle wären EU-Unternehmen mit min. 3.000 Beschäftigten und einem Umsatz von 900 Mio. Euro ab 2028 verpflichtet.
- Zuletzt sollten ab 2029 EU-Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten und einem Umsatz von mehr als 450 Mio. Euro in den Anwendungsbereich fallen.

- Nicht-EU-Unternehmen sind anhand derselben Umsatzzahlen (die innerhalb der EU erzielt werden) und unabhängig von Mitarbeiterzahlen parallel betroffen.

Die Kommission hatte im Februar 2025 eine Verschiebung der Pflichten vorgeschlagen (sog. „Stop-the-Clock“-Richtlinie). Mit Beschluss der Richtlinie zur Änderung der CSDDD durch den Rat der EU vom 14. April 2025 wurde dies umgesetzt.

Außerdem wird nun die erste und die zweite Anwendungswelle um ein Jahr verschoben. Im Ergebnis gibt es nur noch zwei Wellen:

- EU-Unternehmen mit min. 5.000 Mitarbeitern und einem weltweiten Jahresnettoumsatz von min. 1,5 Mrd. Euro müssen ab Juli 2028 die Pflichten erfüllen.
- Unternehmen ab 1.000 Beschäftigten und einem Umsatz ab 900 Mio. Euro sind ab Juli 2029 verpflichtet.

Die ursprüngliche zweite Anwendungswelle für Unternehmen mit 3.000 Beschäftigten entfällt also.

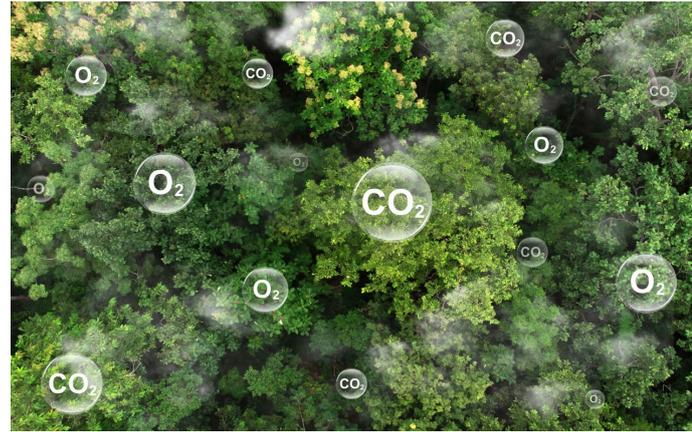
Die Umsetzung durch die Mitgliedsstaaten muss erst zum 26. Juli 2027 erfolgen. In Deutschland ist eine frühere Umsetzung wahrscheinlich. Denn im Koalitionsvertrag zwischen Union und SPD für die 21. Legislaturperiode ist vorgesehen, das Lieferkettengesetz (LkSG) durch ein weiteres Gesetz zur Umsetzung der CSDDD zu ersetzen. Zuletzt hat auch die CDU klargestellt, dass sie sich für eine Vereinfachung der CSDDD einsetzt, nicht für eine Abschaffung.

Änderungsvorschläge der Kommission zur CSDDD

Die Kommission hat auch inhaltliche Vorschläge zur Änderung der CSDDD gemacht, um den Compliance-Aufwand für Unternehmen, vor allem für KMU, zu reduzieren. Diese Vorschläge werden von den Organen der EU noch debattiert und sind noch nicht beschlossen.

Ein wesentlicher Änderungsvorschlag soll den Aufwand bei der Risikoanalyse verringern. So sollen nach dem „Mapping“ der eigenen Lieferketten nur noch die unmittelbaren Lieferanten (Tier 1) auf menschen- oder umweltrechtliche Risiken überprüft werden müssen. Nur für den Fall, dass plausible Informationen zu Risiken in der weiteren Lieferkette (Tier 1+n) vorliegen, soll sich die Risikoanalyse auch auf diese indirekten Zulieferer erstrecken. Damit würde die Risikoanalyse nach der CSDDD an die Vorgaben des LkSG angeglichen. Gerade dieser Fokus auf Tier 1 hat beim LkSG jedoch häufig dazu geführt, dass nicht entsprechend eines (gerade vom BAFA geforderten) risikobasierten Ansatzes nur die Lieferanten mit dem höchsten Risikoprofil kontaktiert wurden, sondern sämtliche Tier 1-Lieferanten Fragebögen zur Risikoanalyse erhielten. Im Ergebnis dürfte sich nicht viel ändern, da bei Kenntnis der Lieferkette auch schnell „plausible Informationen“ zu Risiken vorliegen werden. Zur Wahrung der Effizienz der Risikoanalyse bleibt wichtig, einen klaren Fokus auf die (Unter-)Lieferanten mit dem höchsten Risikoprofil zu legen (risikobasierter Ansatz).

Ein weiteres Ziel der Kommission ist die Entlastung von KMU in der Lieferkette großer Unternehmen. Dazu sollen bei der



Risikoanalyse die Fragebögen an Unternehmen mit weniger als 500 Mitarbeitern auf Fragen beschränkt werden, die aufgrund der „voluntary reporting standards for SMEs“, den freiwilligen Berichtsstandard für KMU nach der CSRD, beantwortet werden können.

Die Pflicht zur Aktualisierung und Bewertung der Risikoanalyse soll zudem nicht mehr jährlich bestehen, sondern nur noch alle 5 Jahre.

Darüber hinaus sollen Abhilfemaßnahmen nicht mehr (und sei es auch als ultima ratio) einen Abbruch von Geschäftsbeziehungen umfassen.

Die Vorgabe an Mitgliedsstaaten, das Maximum von Strafzahlungen wegen Verstößen gegen Pflichten nach der CSDDD bei mindestens 5% des weltweiten Netto-Umsatzes anzusetzen, soll entfallen. Die Kommission soll verpflichtet werden, Hinweise für Behörden auszuarbeiten, auf welche Weise die Höhe von Strafzahlungen ermittelt werden soll. Mitgliedsstaaten sollen nur noch gehindert sein, die maximale Höhe von Strafzahlungen so zu begrenzen, dass diese ihre Wirkung nicht mehr entfalten können.

Außerdem sollen Unternehmen weiterhin einen Plan erstellen müssen, wie die eigenen Geschäftsaktivitäten an die Ziele des Pariser Klimaabkommens angepasst werden können. Die Pflicht zur Umsetzung dieses Plans soll allerdings gestrichen werden. Damit wären Unternehmen gegenüber Behörden zur Einhaltung der Klimaziele zwar nicht mehr verpflichtet. Der Druck der Öffentlichkeit und der Investoren bei einem Verstoß gegen den eigenen Klimaplan aber bleibt.

Gestrichen werden soll auch die zivilrechtliche Haftung von Unternehmen gegenüber Betroffenen bei einem schuldhaften Verstoß gegen die Pflicht, Menschen- und Umweltrechtsverstöße zu verhindern bzw. abzustellen. Unabhängig von der Haftung nach der CSDDD verbleibt aber ein Haftungsrisiko nach allgemeinen Grundsätzen. In diesem Kontext spielen die sog. Klimaklagen eine immer größere Rolle. Von besonderer Relevanz vor allem für emissionsintensive Unternehmen mit Sitz in Deutschland dürfte das aktuelle Urteil des OLG Hamm vom 28.05.2025 (Az. 5 U 15/17) sein. Auch wenn das Gericht die Klage eines peruanischen Bauern gegen RWE im Ergebnis abgewiesen hat, vertritt es doch die Rechtsauffassung, dass deutsche Unternehmen entsprechend ihres Anteils an der Verursachung des Klimawandels für klimawandelbedingte Schäden haftbar sein können.

Verschiebung des Geltungsbeginns der CSRD

Neben der CSDDD betrifft das Omnibuspaket auch die Richtlinie zur unternehmerischen Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD). Sie verpflichtet – soweit in nationales Recht umgesetzt – in mehreren



Wellen EU-Unternehmen verschiedener Größen, über Auswirkungen ihres Unternehmens auf Umwelt, Klima und Menschenrechte zu berichten. Obwohl sie bis Juli letzten Jahres in nationales Recht hätte umgesetzt werden müssen, haben mehrere EU-Mitgliedstaaten, darunter Deutschland, dies noch immer nicht getan. In diesen Staaten gilt weiterhin die Non-Financial Reporting Directive (NFRD).

Soweit die CSRD umgesetzt ist, bilden die nach der NFRD berichtspflichtigen Unternehmen die erste Welle nach der CSRD. Hier ist keine Verschiebung geplant; erfasste Unternehmen müssen in 2025 über das Jahr 2024 berichten.

Die von der zweiten Welle erfassten Unternehmen (bilanzrechtlich große Unternehmen gem. der Bilanz-RL, die nicht unter die NFRD fallen) hätten in 2026 über das Geschäftsjahr 2025 Bericht zu erstatten, die dritte Welle (kapitalmarktorientierte KMU) in 2027 über das Geschäftsjahr 2026. Der Start für die Berichtspflichten für die Unternehmen der zweiten und dritten Welle wurde nun jeweils um zwei Jahre auf 2028 bzw. 2029 verschoben.



Änderungsvorschläge der Kommission zu der CSRD

Die Kommission schlägt inhaltlich zunächst eine Einschränkung der erfassten Unternehmen vor. Von der dritten Welle sollen nur noch Unternehmen mit über 1.000 Mitarbeitern und einem Umsatz von über 50 Mio. Euro oder mit einer Bilanzsumme von über 25 Mio. Euro betroffen sein. Kleine und mittlere Unternehmen würden somit vollständig aus dem Anwendungsbereich herausfallen. Im Ergebnis würden damit 80% der ansonst betroffenen Unternehmen entlastet.

Darüber hinaus sieht der Omnibus-Vorschlag auch inhaltliche Erleichterungen für die Berichte vor. Insbesondere sollen keine neuen zusätzlichen sektorspezifischen Berichtsstandards eingeführt werden, und die bestehenden sektor-unspezifischen Standards (ESRS) sollen überarbeitet und erheblich reduziert werden.

Mitgliedsstaaten sollen ferner sicherstellen, dass große, berichtspflichtige Unternehmen ihre kleineren Geschäftspartner nicht dadurch belasten, dass sie von ihnen erhebliche Mengen an Informationen für die CSRD-Berichterstattung abverlangen. Auf diese Weise soll eine de facto

Betroffenheit der kleinen und mittleren Unternehmen verhindert werden.

Änderungen bei der Taxonomie-Berichterstattung

Nach der bisherigen Taxonomie-VO sind Unternehmen, die gemäß NFRD oder CSRD berichten müssten, auch dazu verpflichtet, Taxonomiequoten offenzulegen. Die Taxonomiequote gibt den Anteil der Umsatzerlöse, Investitionen und Betriebsausgaben an, die mit taxonomiekonformen, d.h., ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten erzielt bzw. getätigt werden.

Teil der Omnibus-Vorschläge ist es, den parallelen Aufwand von Unternehmen nach der CSRD und der Taxonomie-VO zu reduzieren. Dafür soll eine sog. „opt-in“ Regelung getroffen werden, nach der große Unternehmen (mehr als 1.000 Beschäftigte, aber Umsatz von weniger als 450 Mio. Euro) nicht mehr nach der Taxonomie-VO berichten müssen, wenn sie bestimmte Informationen in ihren Nachhaltigkeitsbericht nach der CSRD aufnehmen. Damit müssten nur Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten und Umsatz von über 450 Mio. Euro die Taxonomie-Berichtspflicht erfüllen.

Änderungen bei CBAM

Der CO₂-Grenzausgleichsmechanismus der EU (**CBAM**) soll die Produktions- und damit Emissions-Verlagerung verhindern und den Klimaschutz über die EU hinaus fördern. CBAM betrifft vor allem Importeure bestimmter Güter wie Düngemittel, Zement, bestimmte Metalle und Strom aus Drittstaaten. Zur Einführung von CBAM-Waren in die EU müssen die Importeure sich mit ausreichend CBAM-Zertifikaten eindecken, also einen CO₂-Preis für

Emissionen in Drittstaaten zahlen. Die Pflicht zum Zertifikatverkauf sollte im Januar 2026 starten.

Die Vorschläge der Kommission sahen eine erhebliche Reduzierung der Bürden für die Importeure vor. Das EU-Parlament hat den Vorschlägen in der Abstimmung vom 22. Mai 2025 ohne Änderungen zugestimmt. Damit dürften u.a. die folgenden Änderungen demnächst formell umgesetzt werden:

Am wichtigsten dürfte die Einführung einer Freigrenze von 50 Tonnen Importvolumen pro Jahr für betroffene Güter sein. Dadurch sollen die meisten Importeure (90%) – vor allem KMU, die nur geringe Mengen CBAM-pflichtiger Waren einführen – von den Verpflichtungen befreit werden.

Der Pflicht zum Erwerb von CBAM-Zertifikaten für das Jahr 2026 soll auf Anfang 2027 verschoben werden.

Weitere Erleichterungen verspricht die einfachere Berücksichtigung von in Drittstaaten gezahlten CO₂-Preisen. Außerdem soll eine Ausweitung der Möglichkeit erfolgen, Standardwerte für die Emissionsberechnung anzuwenden.

Daneben streben die EU und das Vereinigte Königreich wohl eine Vereinbarung zur Verknüpfung ihrer Emissionshandelsysteme an (wie bereits zwischen der EU und Schweiz vereinbart). Dadurch könnten mittelfristig beim Import aus dem Vereinigten Königreich Pflichten zum Kauf von CBAM-Zertifikaten entfallen.

Weitere Schritte

Die Richtlinie zur zeitlichen Verschiebung des Anwendungsbeginns von CSDDD und CSRD („Stop-the-Clock“-Richtlinie) wurde bereits durch den Rat der EU verabschiedet. Die Mitgliedstaaten haben nun bis zum 31. Dezember 2025 Zeit, die Änderungen in nationales Recht umzusetzen.

Parallel laufen die Diskussionen zu dem Vorschlag inhaltlicher Änderungen bei CSRD, CSRD und CBAM weiter.

Schon in der ersten Beratung am 13. April 2025 durch den Rat der EU wurden die inhaltlichen Omnibus-Vorschläge sowohl als Deregulierung kritisiert (so Dänemark und 12 weitere EU-Länder), von anderen jedoch als notwendige Entlastung und Entbürokratisierung begrüßt. Der deutsche Vertreter hat den grundsätzlichen Kurs der Omnibus-Vorschläge befürwortet. Die Fraktion der Sozialdemokraten im Europäischen Parlament (S&D) haben die Einbeziehung der CSDDD in das Omnibus Verfahren kritisiert und haben ihre Ablehnung angekündigt.

Mit einem Abschluss des Omnibus-Verfahrens kann frühestens Ende des Jahres gerechnet werden.

Ihre Ansprechpartner



Volker Herrmann, LL.M.
Rechtsanwalt, Partner
T +49 30 509320-136
volker.herrmann@orka.law



Dr. Michael Sitsen
Rechtsanwalt, Partner
T +49 211 60035-414
michael.sitsen@orka.law



Dr. Bastian Mehle
Rechtsanwalt, Salary Partner
T +49 30 509320-115
bastian.mehle@orka.law



Sven Lübbert
Rechtsanwalt, Senior Associate
T +49 211 60035-288
sven.luebbert@orka.law



Mandy Beck, LL.M.
Rechtsanwältin, Associate
T +49 211 60035-253
mandy.beck@orka.law

One Team.
One Goal.

